

alle Rechte haben und besitzen, welche der Bischof in der Kirche auszuüben hat; die Kirche erhält dadurch das jus episcopale, wie es die Verfassungsurkunde §. 57 jeder Kirche zugestehet. Ich kenne wohl die Vorwürfe, die man dem frühern Consistorium gemacht hat, und die Vorurtheile mancherlei Art, die man gegen diese Behörde hat; aber das sind vergangene Zeiten, und es ist nicht nothwendig, darauf näher einzugehen. So viel aber ist gewiß, daß eine Behörde dieser Art gewiß so eingerichtet werden kann, daß sie der Kirche und ihrer Aufgabe genügt. Wenn man uns eingehalten hat, der Vorschlag widerspreche der Verfassungsurkunde in §. 57, so ist zuzugeben, daß §. 57 die Kirchengewalt, das jus episcopale, in die Hände einer Ministerialbehörde legt, welche im 41. §. der Verfassungsurkunde bezeichnet ist. Allein zu übersehen ist auch in diesem Paragraphen nicht, daß dabei gesagt ist: „ferner in der zeitherigen Maasse“. Am 4. September 1831 bestand aber bekanntlich noch der Kirchenrath; er ist erst am 7. November 1831 aufgelöst worden. Wenn also damals der Kirchenrath neben und unter den Ministern in Evangelicis noch wirksam sein und die Rechte einer obersten Kirchenbehörde ausüben konnte, so ist auch nicht daran zu zweifeln, daß das jetzt noch möglich sei. Uebrigens wiederhole ich nochmals, daß es nicht nothwendig ist, auch hierin die Theorie auf die äußerste Spitze zu treiben. Die Minister in Evangelicis können ihre Befugnisse behalten, wenn auch das Regulativ von 1837 einer Veränderung bedürfen wird. Allein da dieses von den Ständen berathen worden ist, so kann es auch von der Staatsregierung mit den Ständen wieder verändert werden. Daß man aber sagen könne, daß die Minister in Evangelicis die bischöfliche Kirchengewalt auch ohne eine untere große Behörde ausüben könnten, wird gewiß Niemand vertheidigen. Die Minister in Evangelicis stehen erstlich als wirklich verwaltende und leitende Behörde zu hoch, und sind viel zu wenig Behörde; sie handeln nur im Namen des Landesherrn. Sie sind ferner Staatsminister und als solche die wesentlichsten und obersten Mitglieder der Staatsregierung. Also wollte man das jus episcopale in den Händen der Minister in Evangelicis allein lassen, so würde damit der Grundsatz der Vermischung der Staatsgewalt und der Kirchengewalt zu deutlich ausgesprochen, fortbauend ausgesprochen. Allein das Wichtigste, was gegen diese Einrichtung zu sagen ist, ist das, daß es unmöglich ist, daß ein Minister, der gleiche Rechte hat mit den andern Ministern, zu gleicher Zeit unter den Ministern stehen kann, und zu gleicher Zeit wieder über denselben, und das ist die Lage des Herrn Cultministers, indem er das weltliche Oberhoheitsrecht über die lutherische Kirche ausübt, zu gleicher Zeit aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des Regulativs von 1837 in gewissen kirchlichen Angelegenheiten Vortrag an die Minister in Evangelicis zu thun und ihre Resolution anzunehmen hat. Daß diese Stellung fortbauern könne, scheint unmöglich; allein eben so gut ist es möglich, die Verfassungsurkunde nicht abzuändern, sie bestehen zu lassen, wenn eine oberste Kirchenbehörde, wie die Deputation vorgeschlagen hat, eingerichtet wird. Wie ein Redner von gestern angeführt hat, er könne sich

nicht denken, in welcher Stellung diese Behörde zu den Ministern in Evangelicis und zu dem Cultminister treten soll, so glaube ich auch darauf kurz und hinreichend antworten zu können, daß ich mir ihre Stellung so denke, wie die einer obersten Justizbehörde, die als richterliche Behörde unabhängig unter dem Justizministerium steht. Diese oberste Kirchenbehörde, welche im Namen der Kirche handelt, wird in ihrem Wirkungskreise ebenfalls unabhängig sein. Sie hat vielleicht in manchen Dingen die höchste Resolution des Landesherrn oder der Minister in Evangelicis einzuholen; allein sie handelt immer im Namen und Dienste der Kirche, und so wenig sich in Sachsen das voraussehen läßt, so könnten doch allerdings Fälle eintreten, wo sie sagen könnte: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Auf das Einzelne, was gesagt worden ist, glaube ich hinreichend geantwortet zu haben, namentlich auch auf die Erinnerung des Herrn Secretairs Ritterstädt und des D. Großmann, wegen der Presbyterial- und Synodalverfassung. Ich glaube, die Deputation konnte hier nicht mehr beantworten und beantragen, als sie gethan hat. Sie hätte hier offenbar der Regierung selbst vorgegriffen, indem die Regierung selbst sagt, daß sie einen Plan dazu noch nicht ausgearbeitet habe, daß sie selbst noch nicht einmal das Gutachten der Consistorialbehörde erfordert und erhalten habe; sie hätte offenbar der künftigen Ständeversammlung vorgegriffen, die in diesem wichtigen Punkte nicht nur über die Annahme, sondern auch über den Modus der Ausführung zu urtheilen hat. Also ich glaube, daß dieser Einwand wohl beseitigt sein wird, und ich halte die Deputation durchaus nicht für competent, auf diese Frage, die nicht einmal im Decrete vorgelegt, sondern nur in der Beilage erwähnt war, näher zu antworten.

Staatsminister v. Bietersheim: Das Ministerium findet es nöthig, über den in dem Deputationsberichte unter d. gestellten Antrag Einiges zur Beleuchtung dieser wichtigen Frage zu äußern. Es hatte sich vorgenommen, die Rede der Redner nicht zu unterbrechen, und will das auch jetzt noch. Indessen kann ich nicht umhin, auf die Rede des Herrn Referenten Einiges zu bemerken. Bei der Durchsicht des Deputationsberichts war ich selbst in Ungewißheit darüber, wohin eigentlich die Ansicht der Deputation ginge. Einerseits war bemerkt, man wolle die Grundbestimmung der Verfassung nicht ändern, es sei nicht die Absicht, die Trennung des juris circa sacra und des juris in sacra, wie es die Thcorie vorschreibe, streng durchzuführen. Bei dieser Erklärung habe ich volle Beruhigung gefaßt. Ein anderer Ausdruck wäre vielleicht geeignet gewesen, eine andere Ansicht von der Sache zu fassen, ich habe indessen bei einer solchen Arbeit nicht sowohl die Worte in's Auge gefaßt, als vielmehr auf den Sinn gesehen. Neuerdings hat aber der Herr Referent den Ansichten der Deputation eine Deutung gegeben, wogegen ich doch Einiges zu erinnern habe. Er geht davon aus, daß die neu zu bildende collegiale Behörde ganz und gar die bischöfliche Gewalt vertreten solle, daß sie die volle ungetheilte Kirchengewalt ausüben solle. Dagegen erkläre ich, daß, wenn das die Absicht wäre, dies geradezu eine ganz entschiedene Aufhebung der Verfassungsurkunde sein würde. Eine so weit gehende Trennung ist übrigens in